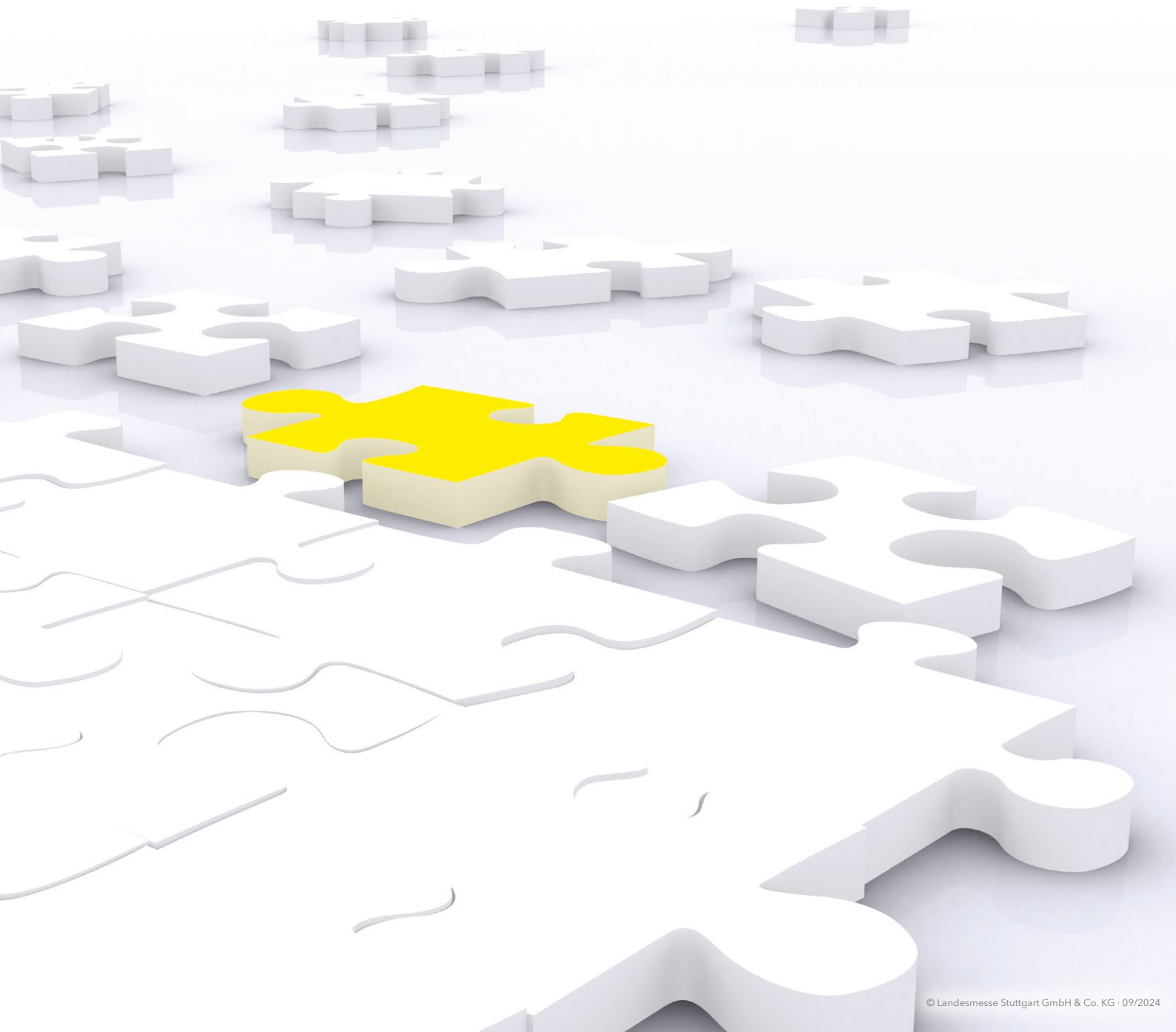




Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (AGB Service) der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG (LMS)



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (AGB Service) der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG (LMS)

Die AGB Service ergänzen die Technischen Richtlinien (TR) der LMS in Bezug auf Serviceleistungen, die von den Bestellern im Zusammenhang mit Messen und sonstigen Veranstaltungen (nachfolgend insgesamt Messe(n) genannt) bei der LMS für den Standort Stuttgart in Auftrag gegeben/bestellt werden. Die im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) und in den Serviceunterlagen aufgeführten Leistungen sind freibleibend.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB Service enthalten Regelungen für alle Serviceleistungen, die seitens der LMS angeboten werden. Im Allgemeinen Teil (AGB Service A) werden für diese Serviceleistungen allgemeine Regelungen getroffen. Im Besonderen Teil (AGB Service B) werden für die jeweiligen Gewerke spezielle Regelungen getroffen. Die speziellen Regelungen haben gegenüber den allgemeinen Regelungen Vorrang.

Die AGB Service werden mit Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars bzw. der Onlinebestellung im Online-Bestellsystem unter „www.stuttgartmesseserviceportal.de“ Bestandteil der Auftragserteilung.

- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt, ist die LMS Vertragspartner des jeweiligen Bestellers, unbeschadet des Rechts der LMS, die bestellten Leistungen durch dritte Servicepartner oder deren etwaige Subunternehmer ausführen zu lassen. Diese handeln, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, im Namen und im Auftrag der LMS.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 1 Umfang der Leistung

- A 1.1** Die Leistungen werden wie im Vertrag vereinbart ausgeführt. Geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe behält sich die LMS vor. Sonstige Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese nach Art und Umfang einvernehmlich von den Parteien schriftlich festgelegt werden. Die LMS ist nicht verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.
- A 1.2** Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Bei Serviceleistungen, die im Namen der LMS gegenüber dem Besteller erbracht werden, erfolgt in der Regel eine Auftragsbestätigung (für jedes einzelne Gewerk der Bestellung) durch den jeweiligen Servicepartner der LMS im Namen der LMS, mit welcher der Vertrag zwischen dem Besteller und der LMS rechtsverbindlich abgeschlossen wird, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Erfolgt jedoch bei diesen Serviceleistungen (die im Namen der LMS erbracht werden) keine Auftragsbestätigung, kommt der rechtsverbindliche Vertrag zwischen dem Besteller und der LMS mit Bewirkung der bestellten Leistung durch den von der LMS beauftragten Servicepartner zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung für das jeweilige Gewerk von dem Inhalt der Bestellung ab, so kommt insoweit auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, dass der Besteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht, spätestens jedoch mit Inanspruchnahme bzw. Bewirkung der bestellten Leistung. Gewerke, die wie bestellt bestätigt werden, bleiben hiervon unberührt.
- A 1.3** Wird für die Erbringung der Leistung ein Termin vereinbart, so verlängert sich dieser um denjenigen Zeitraum, in dem die Ausführung der Leistung durch höhere Gewalt nicht erfolgen kann. Wird hierdurch die Vertragserfüllung unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist die LMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
- A 1.4** Ohne Bestellformular beauftragte Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

A 2 Abnahme der Leistung/Reklamationen

- A 2.1** Der Besteller hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Leistungen zu überzeugen. Die Leistungen gelten bezüglich offener Mängel als auftragsgemäß erfüllt, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach der Leistungserbringung, spätestens jedoch bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen hierbei genau beschrieben werden.
- A 2.2** Im Übrigen sind Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen, unverzüglich - nach Feststellung - der LMS zwecks Abhilfe schriftlich mitzuteilen. Die LMS ist bei begründeten Mängeln zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung verpflichtet; bei Lieferung von Sachen kann dies nach Wahl der LMS auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.
- A 2.3** Die LMS oder der beauftragte Servicepartner sind nicht verpflichtet, die Bevollmächtigung der auf dem Messestand angetroffenen Personen zu überprüfen.

A 3 Erbringung der Leistung/Lieferung

- A 3.1** Die Anlieferung bzw. Installation erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung bzw. Installation bis spätestens zum Messebeginn bzw. - je nach Leistung - während der Messe.
- A 3.2** Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und der schriftlichen Bestätigung der LMS oder des beauftragten Servicepartners.
- A 3.3** Ist der Messestand bei Anlieferung bzw. Installation gem. A 3.1 personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen der gelieferten Güter auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. Der Aussteller hat ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Untergang und Verschlechterung, insbesondere Beschädigung, Verderb oder Verlust, zu tragen.
- A 3.4** Die LMS oder der beauftragte Servicepartner ist nicht verpflichtet, die Legitimation der bei der Anlieferung bzw. Installation angetroffenen Personen zu prüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 4 Preise

- A 4.1** Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich als die für die Dauer der jeweiligen Messe gültigen Nettopreise, sofern nichts anderes geregelt ist. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
- A 4.2** Die Kosten für den An- und Abtransport sowie für eine gegebenenfalls notwendige Montage oder Demontage sind, sofern diese in der Preisliste nicht gesondert ausgewiesen werden, im Preis inbegriffen.
- A 4.3** Bei nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen wird pro Tag auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

A 5 Zahlungsbedingungen/Verzug

- A 5.1** Rechnungen sind grundsätzlich mit deren Erhalt zur Zahlung fällig, soweit auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist.
- A 5.2** Rechnungen für Bestellungen während einer Messe sind bei Erhalt sofort ausschließlich in bar oder per Geld-/Kreditkarte zu bezahlen. Eine Zahlung per Scheck ist nicht möglich.
- A 5.3** Sofern nicht die Regelung unter A 5.2 eingreift, sind alle Rechnungsbeträge ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer nach Erhalt der Rechnung (oder gegebenenfalls innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist) auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten adressiert, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner bis zum vollständigen Ausgleich der jeweiligen Rechnung. Rechnungsänderungen, die nach Ausstellung der Rechnung auf Wunsch des Bestellers erfolgen, werden diesem mit einer Pauschale von 30,00 EUR zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer je neu ausgestellter Rechnung in Rechnung gestellt.
- A 5.4** Vor Zahlung der für die jeweilige Bestellung erhaltenen Rechnung ist die LMS zur Erbringung der Leistung nicht verpflichtet.
- A 5.5** Mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. A 5.1 kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug.

A 6 Rücktritt

- A 6.1** Ein Rücktritt durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt liegen vor.
- A 6.2** Ferner kann die LMS einen Rücktritt zulassen. Die Zulassung des Rücktritts durch die LMS bedarf der Textform.

In diesem Fall hat der Besteller bei einem Rücktritt

- ab Vertragsschluss bis 4 Wochen vor Aufbaubeginn kein Leistungsentgelt,
- ab 4 Wochen vor Aufbaubeginn bis 1 Woche vor Aufbaubeginn 50 % des vollen Preises,
- ab 1 Woche vor Aufbaubeginn bis zum Ende des letzten Tages vor Aufbaubeginn 80 % des vollen Preises
- und ab Beginn des ersten Aufbautages den vollen Preis zu bezahlen.

A 7 Haftungsbeschränkung

- A 7.1** Die LMS haftet, mit den nachfolgenden Einschränkungen, nicht für Pflichtverletzungen.
- A 7.2** Die LMS haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der LMS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LMS beruhen.
- A 7.3** Die LMS haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LMS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LMS beruhen.
- A 7.4** Die Haftung der LMS ist nicht ausgeschlossen bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die LMS nach Inhalt, Natur und Zweck des Vertrages zu gewähren hat und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, weil sie die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen (Kardinalpflichten).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 7.5 Soweit die Haftung der LMS ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der LMS.

A 8 Höhere Gewalt

A 8.1 Fälle höherer Gewalt, die die LMS ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die LMS von deren Erfüllung. Die LMS hat den Besteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist.

A 8.2 Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser, etc., Streiks und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge, werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der LMS verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gemäß A 8.1 gleichgesetzt.

A 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller gegenüber der LMS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der LMS anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Besteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

A 10 Verjährung

A 10.1 Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Bestellers gegen die LMS verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers gemäß A 7.2, A 7.3 und A 7.4.

A 10.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe, für die die Leistung bestellt wurde, fällt.

A 11 Haftung des Bestellers

A 11.1 Die Haftung des Bestellers für Beschädigung und Verlust der ihm überlassenen Gegenstände beginnt mit Übergabe. Es wird dem Besteller empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Der Besteller ist zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der ihm überlassenen Gegenstände verpflichtet.

A 11.2 Der Besteller haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Bestell-/Online-formulars entstehen.

A 11.3 Besteller ist derjenige, auf dessen Namen die Bestellung lautet. Der Besteller kann die Vertretungsmacht seiner Vertreter gegenüber der LMS nicht wirksam beschränken.

A 12 Besondere Regelungen für Mietgegenstände

A 12.1 Die Mietgegenstände stehen im Eigentum der LMS oder deren Servicepartner.

A 12.2 Die Mietgegenstände werden dem Besteller nur für den vereinbarten Zweck (d.h. zur vertragsgemäßen Verwendung auf der vereinbarten Messe) und für die Dauer der Mietzeit gemäß A 12.8 zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit ist nicht gestattet.

A 12.3 Die LMS behält sich vor, in Ausnahmefällen statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherwertige Artikel zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 12.4 Alle im Katalog angegebenen Maßangaben sind nur ungefähre Maße („Circamaße“). Die LMS behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

A 12.5 Eine Untervermietung von Mietgegenständen ist nicht zulässig.

A 12.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

Der Besteller ist verpflichtet, der LMS bzw. deren Servicepartner die jederzeitige Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.

A 12.7 Der Besteller hat die Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.

A 12.8 Die Mietzeit beginnt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Besteller und endet spätestens zwei Stunden nach dem offiziellen Schluss der Messe. Eine Anschlussverwendung der Mietgegenstände über den vorgenannten Rückgabetermin hinaus ist nicht gestattet, es sei denn, mit der LMS wird schriftlich ein Anschlussauftrag abgeschlossen.

A 12.9 Dem Besteller ist bekannt, dass die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind. Gewöhnliche Gebrauchsspuren der Mietgegenstände, die auf deren Einsatz als Mietgegenstände beruhen, stellen keinen Mangel dar.

A 12.10 Die Mietgegenstände sind nach dem Ende der Mietzeit gem. A 12.8 vom Besteller abholfertig und zugänglich am Ausstellungsstand bereitzustellen, sofern in den AGB Service - Besonderer Teil (AGB Service B) für die einzelne Leistung nichts anderes geregelt ist.

A 12.11 Werden Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben/bereitgestellt, so ist die LMS berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

A 12.12 Die vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses. Mehrkosten aufgrund der vorzeitigen Rückgabe sind vom Besteller zu tragen.

A 13 Besondere Regelungen für Kaufgegenstände

A 13.1 Die LMS behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Ausgleich aller ihrer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

A 13.2 Solange der Eigentumsvorbehalt der LMS gem. A 13.1 besteht, ist die LMS bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach (in Bezug auf die Vertragsdauer) angemessener Fristsetzung berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist dann zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch die LMS oder in der Pfändung des Kaufgegenstandes liegt stets auch ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder der Geltendmachung sonstiger Ansprüche in Bezug auf den Kaufgegenstand durch Dritte, ist der Käufer verpflichtet, die LMS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere damit erforderlichenfalls Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen (auch vorgerichtlichen) Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO der LMS zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

A 14 Informationen zum Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet die LMS verschiedene personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken (Vertragsdurchführung, berechtigtes Interesse, wie z.B. Werbung, soweit gesetzlich zulässig).

Die Details hierzu finden Sie stets aktuell auf unserer Webseite unter dem Link: www.messe-stuttgart.de/datenschutz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 15 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

A 15.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der LMS, deren Servicepartnern, Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Besteller, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

A 15.2 Erfüllungsort ist Stuttgart.

A 15.3 Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Vertragspartner, je nach sachlicher Zuständigkeit, das Amtsgericht Stuttgart oder das Landgericht Stuttgart, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der LMS bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers einzuleiten.

A 16 Salvatorische Klausel

A 16.1 Sollte eine Bestimmung der AGB Service ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in den Bestimmungen der AGB Service herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder einer in ihr festgelegten Zeit (Frist oder Termin) der Leistung, so ist die Bestimmung mit einem bzw. einer dem ursprünglichen Maß bzw. der ursprünglichen Zeit am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß bzw. rechtlich zulässigen Zeit zu vereinbaren.

A 16.2 Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung der AGB Service ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

B 1 Systemstände und Standbegrenzungswände

- B 1.1** Sämtliche Decken- und Wandelemente dürfen weder benagelt noch geschraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen, Werbetafeln und dergleichen wird die Benutzung der Abhänge- und Schnurhaken der LMS empfohlen. Alle eingesetzten Materialien (z.B. Klebebänder) müssen rückstandslos entfernt werden. Eventuelle Rückstände, die durch nicht geeignete Klebebänder entstehen, werden auf Kosten des Mieters entfernt.
- B 1.2** Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente mit Dekorstoffen und -materialien darf nur in Abstimmung mit der LMS vorgenommen werden.
- B 1.3** Beschädigtes und/oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum im Zeitpunkt der Beschädigung bzw. Fälligkeit des Rückgabeanspruches geltenden Tagespreis in Rechnung gestellt.
- B 1.4** Änderungen, die der Optimierung und der statischen Notwendigkeit der Standkonstruktion dienen, behält sich die LMS vor.
- B 1.5** Aus statischen Gründen ist es erforderlich, nach jeweils 4 laufenden Metern der Standbegrenzungswände eine Stützwand zu setzen. Diese darf vom Besteller nicht entfernt werden. Die Stützwände werden dabei auf die Standfläche gestellt, für die die Begrenzungswände bestellt wurden.
- B 1.6** Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Mietmaterial hat der Besteller zu bezahlen.
- B 1.7** Bei Kapazitätsengpässen behält sich die LMS vor, dem Besteller anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertigen Ersatz zu liefern. Ansprüche des Besteller aus derartigen Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.
- B 1.8** Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie der Besteller unverzüglich und schriftlich mitteilt. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, hat diese der Besteller jedoch spätestens bei der Stand- bzw. Materialübergabe mitzuteilen.

B 2 Elektroinstallationen

- B 2.1** Die Versorgung des Messestandes und gegebenenfalls der Exponate mit elektrischer Energie erfolgt mit 230/400 V, 50 Hz. Im Hinblick auf Betriebssicherheit sowie Unfall- und Brandgefahr sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technische Vorschriften (z.B. VDE) sowie die Sonderbedingungen und die Technischen Richtlinien der LMS zu beachten.
- B 2.2** Die Elektroinstallation in Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen der DIN VDE 0100 Teil 711, der VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 zu achten. Diesbezüglich wird auch auf die Technischen Richtlinien der LMS verwiesen.
- B 2.3** Die gesamte Standinstallation muss über einen Hauptschalter abschaltbar sein (Ausnahme: Kühlschränke, Telefaxgeräte und sonstige Einrichtungen die dauerhaft mit Strom versorgt werden müssen). Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind. Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden. Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System -3 Phasen (L1, L2, L3), Neutralleiter, Schutzleiter.
- B 2.4** Spannung auf dem Messegelände:
Wechselstrom 230 Volt (+10 % / -10 %) / 50 Hz
Drehstrom 400 Volt (+10 % / -10 %) / 50 Hz
Toleranzwerte nach DIN EN 50160
- B 2.5** Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einem Fehlerstromschutzschalter (RCD residual current protective device), max. Differenzstrom 30 mA auszustatten. In Absprache mit der LMS - Abteilung Bau & Facilitymanagement - oder dem betreffenden Servicepartner der LMS kann bei frequenzgesteuerten Maschinen auf einen RCD verzichtet werden. Ein zusätzlicher Schutzpotentialausgleich mit dem Mindestquerschnitt von 10 mm² ist dann zwingend erforderlich. An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmitteln ist der Schutzleiter anzuschließen. Dies gilt nicht für Betriebsmittel, die schutzisoliert sind (Schutzklasse II) sind oder mit Schutzkleinspannung (Schutzklasse III, SELV) betrieben werden. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile und größere metallische Teile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen (Standerdung). Traversen mit Beleuchtungsanlagen (geständerte wie auch geflogene Konstruktionen) sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupferleiter, Mindestquerschnitt 10 mm²) zu versehen (siehe Technische Richtlinien Abhängungen sowie Merkblatt für Deckenabhängungen).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

- B 2.6** Die Leitungsanlage ist fachgerecht zu verlegen und zu befestigen. Die äußere Isolierung (Außenmantel) der Kabel ist in die Geräte, Leuchten, Steckvorrichtungen usw. mit einzuführen. Die äußere Isolierung (Außenmantel) muss zugentlastet werden.

Die verwendeten Kabel und Leitungen müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen und ausreichend dimensioniert sein. Der Mindestquerschnitt beträgt 1,5 mm². Werden Leitungen nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden, müssen Klemmverbindungen in allseitig geschlossenen Abzweiggästen erfolgen. Offen installierte Verbindungsklemmen (Lüsterklemmen, Dosenklemmen) sind unzulässig. Im Trittbereich sind die Kabel mechanisch zu schützen bzw. nur ausdrücklich hierfür zugelassene Leitungen hoher mechanischer Beanspruchung zu verwenden (Gummikabel H07 RN-F). Flachleitungen sind unzulässig. Stolperfallen durch Kabel und Leitungen sind zu vermeiden.

- B 2.7** Leuchten müssen mit einer zusätzlichen Sicherung (Sicherungsseil / Kette oder zwei voneinander unabhängige Befestigungen, siehe DIN VDE 0100 Teil 718 / BGI 810 Teile 3 und 4) ausgestattet sein. Befestigungen der Leuchten mittels Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern (Kabelbinder) sind unzulässig. Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen wie Holz ist nur zulässig, wenn die Leuchten zur Schutzklasse noch folgende Zeichen haben:



Leuchten - geeignet zur direkten Befestigung auf normal entflammaren Befestigungsflächen. Normal entflammare Oberflächen sind Baustoffe wie Holz oder Werkstoffe auf Holzbasis mit einer Mindeststärke von 2 mm.



Einbauleuchten - die auf normal entflammaren Oberflächen montiert werden dürfen und die eine Abdeckung durch wärmedämmende Werkstoffe erlauben.




Leuchten für Entladungslampen mit eingebautem Vorschaltgerät geeignet zum Einbau in Möbel aus schwer oder normal entflammaren Baustoffen (im Sinne von DIN4102-1). Deren Oberflächen können beschichtet, furniert oder lackiert sein.



Leuchten - für Glühlampen oder Entladungslampen mit eingebautem Vorschaltgerät zum Einbau in Möbel aus Baustoffen, über deren Entflammbarkeit nichts bekannt ist.



Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur z.B. für Betriebsstätten, die durch Staub oder Faserstoffe  feuergefährdet sind.

- B 2.8** Bei Halogenbeleuchtungen ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern (z.B. Klammern, Krallen oder Federn). Eine Steckverbindung im Sockel alleine reicht nicht als Halterung aus. Sämtliche Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein. Lack gilt nicht als Isolierung. Dies gilt auch für Konstruktionsteile, die als spannungsführende Leiter verwendet werden. Es dürfen nur dem Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten. Transformatoren sind primärseitig und sekundärseitig abzusichern. Transformatoren ohne Sekundärsicherungen müssen nachgerüstet werden. Die Sicherungsgröße darf, abhängig von der Trafogröße, max. 25 A betragen. Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschlussstrom mechanisch entgegenwirken. Vorzugsweise sind Strom- bzw. Leistungswächter zu verwenden. Elektronische Trafos dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden, wenn sie durch eine anerkannte Prüfstelle zertifiziert wurden. Die Maximale Leitungslänge auf der Sekundärseite bei elektronischen Trafos beträgt 2 Meter.

- B 2.9** Das Versorgungsnetz endet vor dem Übergabepunkt (Steck- oder Klemmverbindung). Ab dem Übergabepunkt trägt der Besteller die Verantwortung für die Gesamtsicherheit der Anlage.

- B 2.10** Dem Besteller obliegt die sorgfältige Angabe zum gesamten Leistungsbedarf. Für die Vorplanung der Versorgung ist unbedingt eine genaue Installationskizze gemäß Musterzeichnung anzufertigen, die die vorgesehene Position des Hauptanschlusses und die gesamte Installation enthält. Ein Anspruch auf Versorgung besteht nur im Umfang der gemachten Angaben. Bei einem Leistungsbedarf von mehr als 3 kW muss eine Messung des Verbrauchs über geprüfte Zähler erfolgen, bei Drehstromanschluss über Vierleiter-Zähler mit beliebig belastbaren Phasen. Der Verbrauch an elektrischer Energie wird bei Anschlusswerten bis 3 kW pauschaliert oder durch einen installierten, geeichten Verbrauchszähler (als Mietzähler erhältlich) ermittelt.

- B 2.11** Generell wird immer ein Hauptanschluss benötigt. Die Anschlüsse sind mit vorschriftsmäßigen Sicherungselementen und Stromzähler sowie mit dem im Bestell-/Onlineformular beschriebenen Übergabepunkt ausgestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

Bestellereigene Elektroverteilungen sind erlaubt, sofern sie nach den technischen Vorschriften (z.B. VDE) sowie den Technischen Richtlinien der LMS (wie z.B. mit passenden Sicherungselementen und Fehlerstromschutzschalter 0,03 A) ausgestattet sind. Elektroverteilungen können bei Bedarf bei der LMS oder deren Servicepartnern separat gegen Aufpreis angemietet werden. Die Preise hierfür ergeben sich aus dem Bestell-/ Onlineformular oder auf Anfrage.

Die Verlegung der Zuleitung erfolgt im Regelfall in den Spartenkanälen, von diesen aus bis zu dem bestellten ebenerdigen Übergabepunkt.

Die Benutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den Servicepartnern der LMS vorbehalten.

B 2.12 Die Installation des Messestands führt im Allgemeinen ein Servicepartner der LMS durch, sie kann jedoch auch durch geeignete betriebseigene Fachkräfte des Bestellers erfolgen. In diesem Fall ist der Servicepartner berechtigt und verpflichtet, die Installation in Augenschein zu nehmen und gegen Gebühr zur Aufschaltung zuzulassen. Offensichtlich unsachgemäße Installation führt zur Verweigerung der Aufschaltung.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften (u.a. die DIN VDE 0100 und 0180) wird die Stromlieferung gesperrt.

B 2.13 Aus Sicherheitsgründen können die Hauptanschlüsse nur von der LMS oder deren Servicepartner installiert werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

B 2.14 Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage trägt in jedem Fall der Besteller. In Betrieb genommene Stromanschlüsse oder Sicherungen sowie Verteilungen müssen zugänglich bleiben (auch Bodenschächte).

Für Reparaturarbeiten an Installationen, die nicht von der LMS oder deren Servicepartner vorgenommen wurde, werden die Arbeitszeitkosten nach Aufwand verrechnet.

B 2.15 Verteilungen, an denen die Stromleitungen mehrerer Stände angeschlossen sind, werden, wenn möglich, in Hohlräumen untergebracht. Sollte dies allerdings nur im Bereich eines Messestands möglich sein, so muss der Besteller dies akzeptieren. Er kann keine Minderung der Standmiete geltend machen.

B 2.16 Die Stromkosten werden von der LMS oder deren Servicepartner ermittelt und in Rechnung gestellt.

Der Besteller ist verpflichtet, täglich bis spätestens 2 Stunden nach Ausstellungsende die gesamte Stromversorgung abzuschalten. Ausgenommen hiervon sind die Stromkreise für Geräte, die dauerhaft mit Strom versorgt werden müssen.

Aus Sicherheitsgründen behält sich die LMS vor, nach Veranstaltungsende die gesamte Stromversorgung des Bestellers abzuschalten.

B 3 Sanitär (Wasser, Gas)

B 3.1 Technische Bestimmungen

B 3.1.1 Wasseranschluss

Der Wasserdruck beträgt in den Hallen 4,5 bar statisch. Der Härtegrad des Wassers beträgt ca. 9,5° dH. Auf dem Gelände gilt die DIN EN 1818. Jeder Wasseranschluss wird durch einen Hauptwasserhahn gesichert. Der Besteller ist verpflichtet, täglich bis spätestens 2 Stunden nach Ausstellungsende diesen zu schließen.

B 3.1.2 Wasserverbrauch

Bei großer Entnahme wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen. Bei geringer Entnahme wird der Wasserverbrauch pauschal berechnet. Die Verbrauchskosten werden mit den derzeit geltenden Verbrauchskosten berechnet. Ein Lasergeräte Kühlwasseranschluss ist nicht in jedem Fall möglich. Hierzu ist eine Rückfrage unbedingt erforderlich.

B 3.1.3 Gasanschluss

Es dürfen nur Geräte und Feuerstätten angeschlossen werden, die vom DVGW zugelassen sind. Der Gasdruck liegt bei ca. 22 mbar. Der Betriebsheizwert ist 10,2 kWh/m³ (Erdgas).

Die Gasgeräte sind durch eine diesbezügliche Fachkraft anzuschließen und auf Dichtheit und Funktion zu prüfen; dies ist in einem Protokoll festzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

Für Feuerstätten sind die Bestimmungen des diesbezüglichen Merkblatts und Fragebogens, die auf Anforderung übermittelt werden, zu erfüllen.

B 3.1.4 Flüssiggas

Flüssiggas ist nur in besonderen Fällen erlaubt und benötigt die Sondergenehmigung der Sicherheitsabnahmebehörden.

Gasleitungen werden in verzinkten Stahlrohren oder in zugelassenen Kupferrohren verlegt. Auf Anfrage können Flüssiggasflaschen bei der LMS oder deren Servicepartner bezogen und erforderlichenfalls ausgetauscht werden.

B 3.1.5 Leitungsverlegung

Die Leitungen werden vom Anschlusschacht in den Spartenkanälen verlegt.

Vom Spartenkanal bis zur Verbrauchsstelle werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt. Dies kann dazu führen, dass teilweise Leitungen durch die Standfläche geführt werden müssen.

Beschädigungen des Hallenbodens sind nicht zulässig.

In den Halleneckpunkten ist auf Anfrage eine Wasserversorgung mittels einer Hebeanlage möglich. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten sind vom Besteller zu tragen.

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Hauptanschlüsse nur von der LMS oder deren Servicepartnern installiert werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

B 3.1.6 Abgasrohre (für Gasfeuerstätten)

Abgase von Gasfeuerstätten dürfen nur auf Anfrage in die Halle abgeleitet werden. Diesbezügliche Anfragen sind bis spätestens 30 Tage vor Messebeginn an die LMS oder deren Servicepartner zu richten.

B 3.1.7 Rauchrohre (für Ölbrenner und feste Brennstoffkessel etc.)

Rauchrohre müssen nach den Vorschriften der Sicherheitsbehörden mit einem Abstand von mindestens 1,0 m vom Hallendach über dieses abgeleitet werden. **Eine Rauchrohrinstallation ist nicht in allen Hallen und nicht von jedem Punkt aus möglich.**

Anfragen sind spätestens 30 Tage vor Aufbaubeginn an die LMS oder deren Servicepartner zu richten, da Rauchrohrinstallationen während der Aufbauzeit im Grundsatz nicht möglich sind.

B 3.2 Verspätungszuschlag

Bestellungen mit Eingang ab Aufbaubeginn unterliegen einem Zuschlag von 10 %. Am letzten Aufbautag beträgt der Zuschlag 20 %.

B 4 Druckluft

B 4.1 Technische Bestimmungen

Der Betriebsdruck beträgt 6 bar. Sofern ölfreie Luft benötigt wird, ist dies unbedingt bereits mit der Bestellung anzuzeigen. Der entstehende Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der Besteller hat der LMS seine maximal benötigte Verbrauchsmenge mitzuteilen, die die LMS mit einem Betriebsdruck von 6 bar garantiert. Sofern der Besteller die Verbrauchsmenge im Ausstellungsbetrieb nachträglich erhöht, berechnet die LMS dafür eine pauschale Nachrüstgebühr sowie die ihr entstandenen Mehrkosten auf Nachweis.

Installationen ab dem Übergabepunkt auf dem Ausstellungsstand des Bestellers führt die LMS für den Besteller gegen zusätzliche Berechnung auf Nachweis durch. Verteilungen ab Übergabepunkt an mehreren Messeständen sind nicht möglich.

B 4.2 Messebetrieb

Die LMS garantiert die Inbetriebnahme der Druckluftversorgung spätestens 48 Stunden vor dem offiziellen Messebeginn.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

Die Druckluftanschlüsse, die Verteiler und die Bodenschächte müssen auch im Ausstellungsbetrieb für die LMS oder deren Servicepartner zugänglich sein.

Störungen der Druckluftversorgung sind umgehend der LMS oder deren Servicepartner zu melden. Beanstandungen können aus Beweisgründen nur während der Veranstaltung entgegengenommen und bearbeitet werden.

Die Druckluftversorgung wird nach Veranstaltungsende abgeschaltet.

B 4.3 Sicherheit

Für die Betriebssicherheit sowie für die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften ist ab dem Übergabepunkt allein der Besteller verantwortlich.

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Anschlüsse nur von der LMS oder deren Servicepartner installiert werden (jedoch gilt die Ausnahme gemäß 5.5.1 der Technischen Richtlinien).

B 4.4 Bestellung

Der Druckluftanschluss ist im Grundsatz spätestens vier Wochen vor Ausstellungsbeginn zu bestellen. Für später eingehende Bestellungen kann die rechtzeitige Bereitstellung des Druckluftanschlusses vor Messebeginn nicht garantiert werden.

B 4.5 Verspätungszuschlag

Bestellungen mit Eingang ab 4 Wochen vor Messebeginn unterliegen einem Zuschlag von 25 %.

B 5 Telekommunikation/Internet

B 5.1 Geltungsbereich/Nutzungszeitraum

B 5.1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die entgeltpflichtige Zurverfügungstellung und Nutzung eines allgemeinen Zugangs zu einem öffentlichen Telefonnetz (nachfolgend „Telefonanschluss“ genannt) sowie eines Breitband-Internetzugangs über LAN und WLAN Technologie (nachfolgend „Internetzugang“, gemeinsam mit „Telefonanschluss“ auch „Telekommunikationsleistungen“ genannt).

B 5.1.2 Bezüglich des Beginns des Nutzungszeitraums ist auf die Regelungen in A 3 zu verweisen. Das Recht der Besteller zur Nutzung der bestellten Leistungen im Bereich der Telekommunikationsleistungen endet mit dem offiziellen Ende der Ausstellungsdauer, wobei die für die Aussteller genannten Öffnungszeiten entscheidend sind.

B 5.2 Telefonanschluss inkl. Telefax

B 5.2.1 Bei der Beauftragung eines Telefonanschlusses stellt die LMS dem Besteller einen Zugang zu einem öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung. Dieser erfolgt nach Wahl des Kunden mittels Voice-over-IP Technologie („VoIP“) oder als herkömmlicher analoger Telefonanschluss. Der Besteller ist berechtigt den VoIP-Telefonanschluss für Sprachtelefonie und den analogen Telefonanschluss für Sprachtelefonie und Telefaxnachrichten zu nutzen.

B 5.2.2 Es werden übliche Verbindungen im Inland und ins Ausland, sofern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen wurden, ermöglicht. Eine Verbindung über Call by Call oder Pre-Selection ist nicht möglich.

B 5.3 Internetzugang

B 5.3.1 Der Besteller erhält im Falle der Bestellung eines Internetzugangs abhängig vom Umfang seiner bestellten Leistungen einen breitbandigen Internetzugang, den der Besteller sowohl über ein drahtloses Netzwerk (nachfolgend „WLAN“) oder über den von der LMS bereitgestellten Netzwerkanschluss (nachfolgend „LAN“), basierend auf der Infrastruktur der LMS, nutzen kann. Die Übertragungsgeschwindigkeit ist insbesondere von der Netzauslastung, der Übertragungsgeschwindigkeit der Server des jeweiligen Inhalteanbieters, der Beschaffenheit der von dem Besteller verwendeten Antenne und dem genutzten Frequenzband sowie von der Anzahl der WLAN-Nutzer abhängig.

B 5.3.2 Die LMS ist jederzeit berechtigt den Internetzugang ganz, teilweise oder zeitweise weiteren Mitnutzern zur Verfügung zu stellen. Die LMS behält sich das Recht vor, den Internetzugang des Bestellers auf zulässige Nutzungen gemäß den Nutzungsbedingungen in diesem Abschnitt B 5 der AGB Service B zu beschränken. Die LMS wird hierbei die Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

- B 5.3.3** Die kabellose Datenübertragung zwischen dem WLAN-Sender (Access-Point) und dem Endgerät des Bestellers erfolgt unverschlüsselt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte unbefugt Zugriff auf die mittels WLAN übertragenen Daten verschaffen. Die LMS weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des Internetzugangs auf das Endgerät gelangen kann. Die LMS empfiehlt, im Falle der Übertragung von sensiblen Daten, eine entsprechende Sicherheitstechnik (z.B. VPN) zu verwenden. Ein Virenschutz wird von der LMS nicht zur Verfügung gestellt.
- B 5.3.4** Für die Nutzung des Internetzugangs über WLAN werden dem Besteller ein Benutzername und ein Passwort (Zugangsdaten) für die vereinbarte Laufzeit zur Verfügung gestellt.
- B 5.3.5** Der Besteller ist für die Inhalte, welche er, gleich in welcher Form, über den Internetzugang abrufen, einstellt oder verbreitet, selbst verantwortlich. Diese Inhalte werden von der LMS nicht überprüft.
- B 5.4 Verfügbarkeit der Telekommunikationsleistungen**
- B 5.4.1** Die LMS ist berechtigt, die Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetreibers, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste oder des Datenschutzes erforderlich ist. Die LMS wird etwaige Störungen zu dem nach den betrieblichen und technischen Möglichkeiten frühestmöglichen Zeitpunkt beheben. Hieraus kann der Besteller keine Ansprüche gegen die LMS herleiten.
- B 5.4.2** Wartungsarbeiten werden von der LMS in der Regel außerhalb der Veranstaltungslaufzeiten durchgeführt. Die LMS ist jedoch berechtigt, Wartungsarbeiten auch während der Laufzeit von Veranstaltungen durchzuführen, sofern eine solche Wartung, insbesondere aufgrund sicherheitsrelevanter Erwägungen, keinen Aufschub duldet. Hieraus kann der Besteller keine Ansprüche gegen die LMS herleiten.
- B 5.5 Pflichten des Bestellers / Voraussetzungen WLAN-Nutzung**
- B 5.5.1** Die dem Besteller für die Nutzung des Internetzugangs überlassenen Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Besteller verpflichtet sich, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Besteller ist verpflichtet, der LMS unverzüglich den Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. des Bekanntwerdens der Zugangsdaten in Bezug auf Dritte mitzuteilen.
- B 5.5.2** Der Besteller ist verpflichtet, die für die Nutzung des Telefonanschlusses sowie des Internetzugangs erforderlichen Endgeräte selbst bereitzustellen oder diese bei der LMS zu bestellen.
- B 5.5.3** Technische Voraussetzungen für die Nutzung des Internetzugangs über WLAN sind:
- Der Besteller muss über ein WLAN-fähiges Endgerät, das den Übertragungsstandard IEEE 802.11 b, IEEE 802.11 g, IEEE 802.11 n oder IEEE 802.11 ac unterstützt, verfügen.
 - Der Besteller muss eine Verbindung mit dem WLAN der LMS herstellen. Die hierzu benötigten Netzwerknamen (SSID) werden auf dem Endgerät angezeigt und müssen abhängig von der bestellten Leistung ausgewählt werden.
 - Der Besteller muss seinen Webbrowser darauf einstellen, dass dieser Cookies entgegennimmt, keine Verbindung über einen Proxyserver herstellt und eine automatische Umleitung erlaubt.
- B 5.5.4** Der Besteller ist verpflichtet, Störungen, erkannten Missbrauch oder unerlaubte interne oder externe Zugriffe der bzw. auf die Telekommunikationsleistungen unverzüglich der LMS zu melden.
- B 5.5.5** Der Besteller hat Arbeiten an der Infrastruktur der LMS betreffend der Telekommunikationsleistungen ausschließlich durch die LMS oder deren Servicepartner durchführen zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

B 5.6 Erlaubte Nutzung

- B 5.6.1** Der Besteller darf mit Art, Inhalt und/oder verfolgtem Zweck der Telekommunikationsleistungen weder gegen diese Nutzungsbedingungen, noch gegen gesetzliche Verbote, noch gegen die guten Sitten, noch gegen Rechte Dritter (insbesondere Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller,
- die Urheber- und Markenrechte, die sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie die Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten,
 - die geltenden Jugendschutzvorschriften zu beachten,
 - keine belästigenden, verleumderischen, die Privatsphäre anderer verletzenden, missbräuchlichen, bedrohenden, unerlaubten oder anderweitig rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte, insbesondere keine pornografischen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalte, darzustellen, öffentlich zugänglich zu machen, zu versenden, zu verbreiten, zu speichern bzw. speichern zu lassen oder auf solche Inhalte hinzuweisen,
 - nicht zu Straftaten aufzurufen oder Anleitungen hierfür bereitzuhalten, öffentlich zugänglich zu machen, zu versenden, zu verbreiten, zu speichern bzw. speichern zu lassen oder auf solche Inhalte hinzuweisen,
 - den Internetzugang nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderer Formen unzulässiger Werbung zu nutzen,
 - keine Viren oder Schadprogramme (sogenannte „Trojaner“) anzubieten, zu übertragen oder zu deren Übersendung aufzufordern.

Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus,

- den Internetzugang oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen sowie die von der LMS überlassenen Endgeräte vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannungen und/oder magnetische Wirkungen zu schützen,
- keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Servers oder des WLAN-Netzes oder anderer Netze führen könnten.

- B 5.6.2** Verstößt der Besteller gegen die in B 5.6.1 genannten Bestimmungen, ist die LMS berechtigt den Zugang zu den Telekommunikationsleistungen ganz, teilweise oder vorübergehend zu beschränken oder zu sperren. Weitergehende Rechte der LMS bleiben unberührt.

- B 5.6.3** Die Einrichtung eines ausstellereigenen Netzwerkes ist bei der LMS zu beantragen und bedarf deren Erlaubnis. Der Besteller ist verpflichtet, hierbei die Inhalte des Formulars „Merkblatt Internet (ausstellereigenes WLAN-Netzwerk)“ der Serviceunterlagen sowie des Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) zwingend zu beachten.

B 5.7 Haftung für Telekommunikationsleistungen

- B 5.7.1** Die Nutzung der Telekommunikationsleistungen gemäß B 5 der AGB Service B erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Bestellers. Der Besteller ist daher selbst verpflichtet, für den Schutz und die Sicherheit seiner in öffentliche Netze übertragenen Daten sowie des verwendeten Endgeräts nach dem derzeitigen Stand der Technik zu sorgen.

- B 5.7.2** Im Rahmen der Erbringung der Telekommunikationsleistungen haftet die LMS nicht für eventuelle Schäden, die dem Besteller unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung der Telekommunikationsleistungen gemäß B 5 der AGB Service B entstehen.

- B 5.7.3** Verstößt der Besteller gegen die Bestimmungen in B 5.6.1 und hat der Besteller dies zu vertreten, haftet der Besteller gegenüber der LMS auf Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden. Der Besteller stellt die LMS im Innenverhältnis von etwaigen aus diesen Verstößen resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

- B 5.7.4** Soweit in B 5 der AGB Service B Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse vorgenommen werden, bleiben die Regelungen in A 7 der AGB Service A hiervon unberührt. Insbesondere gelten für Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse der LMS in B 5 der AGB Service B die in A 7.2 bis A 7.4 der AGB Service A geregelten Einschränkungen für Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der LMS in gleicher Weise.

B 5.8 Hardware

- B 5.8.1** Sofern die LMS dem Besteller für die Nutzung der Telekommunikationsleistungen Hardware oder sonstige Gegenstände zeitlich beschränkt überlässt (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt), erfolgt eine Übergabe des Mietgegenstandes grundsätzlich im Business-Center, sofern der Besteller keinen Hol- und Bringservice bei der LMS oder deren Servicepartner bestellt. Terminabsprachen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

- B 5.8.2** Der Besteller ist verpflichtet, nach Ende der Vertragslaufzeit den Mietgegenstand in sauberem, ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand im Businesscenter zurückzugeben bzw. für den Hol- und Bringservice bereitzustellen.
- B 5.8.3** Bei Rückgabe des Mietgegenstandes später als eine Stunde nach Messeende hat der Besteller die Pflicht, die LMS oder deren Servicepartner hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und den genauen Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes zu vereinbaren. Eine derartige Vereinbarung berührt die vertragliche Zahlungspflicht des Bestellers jedoch nicht (vgl. A 12.11 und 12.12 der AGB Service A).

B 5.9 Verbindungsentgelte

- B 5.9.1** Der Besteller hat Entgelte für die Telekommunikationsleistungen, die nach Art und/oder Umfang der Nutzung berechnet werden, auch für die unbefugte Nutzung der Telekommunikationsleistungen durch Dritte zu zahlen, es sei denn, dass der Besteller diese Nutzung nicht zu vertreten hat.
- B 5.9.2** Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder der sonstigen nutzungsabhängigen Preise sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber der LMS schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

B 5.10 Verkehrsdaten

- B 5.10.1** Der Besteller ist damit einverstanden, dass die LMS die dem Besteller für die Nutzung des Internetzugangs zugeteilte IP-Adresse, die Nutzungsdauer sowie die weiteren Verkehrsdaten erhebt, verarbeitet und nutzt. Die Verkehrsdaten enthalten insbesondere Angaben darüber, wann welche Internetseiten aufgerufen wurden.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der vorgenannten Daten erfolgt zu Abrechnungszwecken, aus Gründen der Datensicherheit, zur Störungsbeseitigung und zur Aufklärung von Missbräuchen.

- B 5.10.2** Die gespeicherten Daten werden nach 90 Tagen gelöscht, es sei denn, einer solchen Löschung stehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegen. In diesem Fall erfolgt die Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

B 6 Deckenabhängungen

- B 6.1** Deckenabhängungen sind nicht an jeder Stelle möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist bei der Abteilung Technische Veranstaltungsbetreuung der LMS einzuholen. Deckenabhängungen an den Hallendecken der LMS dürfen ausschließlich durch die von der LMS hierfür autorisierten Servicepartner vorgenommen werden.
- B 6.2** Die Deckenabhängungen dürfen ausschließlich lotrecht ab dem Übergabepunkt des O-Rings verwendet werden. Decken-/Bodenverbindungen sind untersagt. Für beschädigte und/oder abhanden gekommene Seile werden pauschal 100,00 EUR netto berechnet.
- B 6.3** Bestellungen sind nach Ablauf der messespezifisch von der LMS vorgegebenen Bestellfrist nur noch ausnahmsweise möglich und unterliegen einem Preiszuschlag von 25 %. Ab Aufbaubeginn beträgt der Zuschlag 50 %.
- B 6.4** Auf die Technischen Richtlinien der LMS wird ausdrücklich hingewiesen.

B 7 Lochbohrungen

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen sind Lochbohrungen nur durch die LMS oder deren Servicepartner zulässig. Ausnahmen sind nicht möglich.

B 8 Bodenbeläge

Als Mangel gelten nicht:

- optische Farbunterschiede durch Florumkehrungen (Shading)
- fertigungsbedingte, handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Stärke
- Längenversatz (Rapport), der produktionsbedingt ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

B 9 Beschriftungen / Präsentationssysteme

- B 9.1** Soweit in B 9.1 der AGB Service B Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse vorgenommen werden, bleiben die Regelungen in A 7 der AGB Service A hiervon unberührt. Insbesondere gelten für Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse der LMS in B 9.1 der AGB Service B die in A 7.2 bis A 7.4 der AGB Service A geregelten Einschränkungen für Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der LMS in gleicher Weise.
- B 9.2** Für die von dem Besteller für die Produktion von Werbeträgern/Werbeflächen eingereichten Druckvorlagen und sonstigen Datenträger übernimmt die LMS im Falle des Untergangs oder der Beschädigung keine Haftung.
- B 9.3** Der Besteller ist verpflichtet, für die Produktion von Werbeträgern/Werbeflächen ausschließlich Datenträger einzureichen, die keine Schadsoftware, insbesondere sogenannte „Viren“, enthalten. Unabhängig hiervon werden die von dem Besteller für die Produktion von Werbeträgern/Werbeflächen eingereichten Datenträger von der LMS oder deren Servicepartner durch eine handelsübliche Erkennungssoftware auf das Vorhandensein von Schadsoftware geprüft. Die LMS ist berechtigt die Bearbeitung von eingereichten Datenträgern sowie die Ausführung der Leistungen zu verweigern, sofern diese Datenträger eine Schadsoftware enthalten. Für Schäden sowie Verzögerungen bzw. Verspätungen, die durch die Einreichung eines Datenträgers mit Schadsoftware entstehen, haftet ausschließlich der Besteller.
- B 9.4** Sofern von dem Besteller zur Verfügung gestellte Datenträger Informationen hinsichtlich der auszudruckenden Farbtöne enthalten, müssen diese so gestaltet sein, dass ein Ausdruck ohne weitere Änderung im 4-Farbdruckverfahren (CMYK) erfolgen kann. Auf Wunsch stellt die LMS oder deren Servicepartner das Merkblatt „Datenvorbereitung“ zur Verfügung, das umfassende Informationen zur Vorbereitung einer Datei zur Anwendung des 4-Farbdruckverfahrens enthält. Sofern der Besteller für das 4-Farbdruckverfahren ungeeignete Datenträger zur Verfügung stellt,
- kann es zu Farbabweichungen kommen, für die die LMS keinerlei Haftung übernimmt;
- werden alle hierdurch entstehenden Mehrkosten, z.B. durch Neudrucke, Andrucke etc. dem Besteller zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.
- B 9.5** Bei Überschreitung der von der LMS genannten Datenabgabefrist behält sich die LMS vor, dem Besteller hierdurch entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

B 10 Pflanzen

Sonderwünsche können nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Besteller bis spätestens 14 Tage vor Messebeginn der LMS bekannt gegeben werden.

B 11 Standreinigung

B 11.1 Vertragsschluss

Die LMS ist bei Abweichungen der tatsächlichen Verhältnisse von den Angaben des Bestellers berechtigt, die Konditionen des bereits geschlossenen Vertrages in angemessenem Umfang den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Dies betrifft z.B. fehlerhafte Angaben über die Größe von Reinigungsflächen.

B 11.2 Ausführung der Leistungen / Mitwirkungs- und Verhaltenspflichten

- B 11.2.1** Werden vom Besteller bestimmte Reinigungs- und/oder Betriebsmittel vorgeschrieben, so stellt er diese der LMS oder deren Servicepartner vor Ort kostenlos zur Verfügung. Wird die LMS oder deren Servicepartner vom Besteller beauftragt, von ihm vorgeschriebene Betriebsmittel zu stellen, so werden diese dem Besteller, soweit sie nicht Bestandteil des Angebotes/Leistungsverzeichnisses der LMS sind, zum Verkaufspreis der Lieferanten gemäß deren jeweils aktueller Verkaufspreisliste zuzüglich einer Verwaltungs- und Handlingpauschale von 20 % in Rechnung gestellt. Der Besteller übernimmt die Gewähr für deren Eignung, technische Funktionsfähigkeit und Unbedenklichkeit. Die LMS oder deren Servicepartner trifft insoweit keine Prüfungspflicht.
- B 11.2.2** Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die für eine ungehinderte Durchführung der Arbeiten der LMS oder deren Servicepartner erforderlich sind, auf eigene Kosten zu treffen. Er ist insbesondere verpflichtet, den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der LMS oder deren Servicepartner täglich ausreichend lange vor

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende ungehinderten Zutritt zu Reinigungsflächen, Licht-, Strom- und Wasseranschlüssen zu gewähren. Vor Veranstaltungsbeginn sind der LMS oder deren Servicepartner die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen.

Soweit in dieser Ziffer geregelte Maßnahmen nicht vom Besteller veranlasst werden, ist die LMS berechtigt, entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Bestellers auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen und gegenüber dem Besteller zu berechnen.

B 11.2.3 Für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ist durch den Besteller sicherzustellen, dass die zu reinigenden Flächen sich in verkehrstüblichem (insbesondere in einem nicht übermäßig verschmutzten) Zustand befinden. Soweit negative, nicht nur unerhebliche Abweichungen von diesem verkehrstüblichen Zustand die Leistungen der LMS oder deren Servicepartner erschweren und/oder einen erhöhten Aufwand auslösen, ist die LMS zur angemessenen Erhöhung der vertraglichen Vergütung berechtigt.

B 11.3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die auf dem Bestell-/ Onlineformular „Standreinigung“ angegebenen (m²)-Flächen haben mit folgender Maßgabe Gültigkeit:

B 11.3.1 Bei mehrstöckigen Ständen gilt die Grundfläche sämtlicher Etagen als Reinigungsfläche und wird pro Etage gesondert berechnet.

B 11.3.2 Als Reinigungsfläche gilt generell die gesamte Standfläche des Bestellers gemäß dem Hallenbelegungsplan.

B 11.3.3 Vor dem Hintergrund einhergehender Verwaltungsaufwendungen ist die LMS berechtigt, pro Auftrag, im Zusammenhang mit Veranstaltungen/Messen pro Veranstaltung oder Messe, einen Mindestrechnungsbetrag von 25,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, sofern nach den Preiskonditionen der LMS im Einzelfall nur ein geringerer Rechnungsbetrag abrechnungsfähig wäre.

B 12 Abfallentsorgung

B 12.1 Vermietung von Abfallcontainern / Abnahme der Abfälle

B 12.1.1 Der Besteller kann von der LMS geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle anmieten. In die Behälter dürfen nur Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation gefüllt werden. Kosten für die Reinigung von verunreinigten bzw. verschmutzten Behältern werden, wenn sie über die gewöhnlichen Kosten für eine Reinigung hinausgehen, dem Besteller in Rechnung gestellt.

B 12.1.2 Ausschließlich der Besteller ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Ferner ist ausschließlich der Besteller ist weiter dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen (inkl. der Bereitstellung sämtlicher erforderlichen Dokumente) eingehalten werden.

B 12.1.3 Die LMS oder deren Servicepartner ist nur dann verpflichtet, vom Besteller Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht, jedoch darf der Abfall keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

B 12.1.4 Die LMS oder deren Servicepartner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abnahme des Abfalls zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der LMS, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht nur unerhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten der Prüfung.

B 12.1.5 Der Besteller verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin die vereinbarte Menge des spezifikationsgerechten Abfalls am vereinbarten Ort so bereitzustellen, dass die Verladung ohne Verzögerung erfolgen kann.

B 12.1.6 Die LMS erwirbt an den Abfällen kein Eigentum. Der Besteller ermächtigt die LMS jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf Rechnung des Servicepartners an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

B 12.1.7 Stellt die LMS oder deren Servicepartner nach der Abnahme der Abfälle fest, dass die abgenommenen Abfälle nicht nur unerheblich von der vereinbarten Spezifikation abweichen, ist der Besteller auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

B 12.2 Entsorgung

B 12.2.1 Die Entsorgungspflicht der LMS bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation. Entspricht der Abfall dieser Spezifikation, erfüllt die LMS oder deren Servicepartner im Auftrag des Bestellers dessen Entsorgungspflichten (§ 16 Abs. 1, S. 1 KrW-/AbfG). Ist der Abfall spezifikationswidrig, ist die LMS gegenüber dem Besteller nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft die LMS bei spezifikationswidrigem Abfall bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, kann die LMS nach ihrer Wahl vom Besteller eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letzterem Fall hat die LMS neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere auf Zahlung von Schadenersatz und hier insbesondere auf den entgangenen Gewinn, bleiben unberührt.

B 12.2.2 Die LMS ist nicht verpflichtet, die Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen; sie kann die Abfälle auch entsorgen, indem sie einer Verwertung oder Beseitigung in Entsorgungsanlagen, die von Dritten betrieben werden, vornimmt. Die von der LMS ausgewählten Abfallentsorger haben die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von Abfällen der vereinbarten Spezifikation zu erfüllen. Der Besteller hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der von der LMS ausgewählte Abfallentsorger über eine Freistellung gem. der Nachweisverordnung (NachwV) verfügt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

B 12.2.3 Sind bei dem Transport oder der Entsorgung von Abfällen Besonderheiten zu beachten, muss der Besteller die LMS oder deren Servicepartner bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Das gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

B 12.2.4 Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung hat der Besteller nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

B 12.2.5 Die LMS oder deren Servicepartner sind berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischenzulagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

B 12.2.6 Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Bestellers für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt gemäß § 16 Abs. 1, Satz 2 KrW-/AbfG durch die Beauftragung der LMS unberührt.

B 12.3 Nachweis der Entsorgung

B 12.3.1 Die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA) gem. NachwV sowie die ggf. gem. NachwV vom Besteller zu erstattende Anzeige werden vom Besteller erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung (AE) gem. NachwV erstellt die LMS gemeinsam mit dem von der LMS beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. NachwV.

B 12.3.2 Besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen förmlichen Nachweis über die Entsorgung gem. NachwV zu führen, gilt die von der LMS gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung. Hat der Besteller ein berechtigtes Interesse an einer gesonderten Bestätigung, erteilt die LMS oder deren Servicepartner diese Bestätigung gegen angemessene Erstattung ihres Mehraufwands.

B 12.4 Sonstige Bestimmungen

B 12.4.1 Abfall wird nur entsorgt, wenn er in Abfallsäcken der LMS gefüllt wurde.

B 12.4.2 Altfette müssen getrennt entsorgt werden und dürfen nicht dem Restmüll beigegeben werden.

B 12.4.3 Für sämtliche Abfälle gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Abfalltrennung.

B 12.4.4 Für Abfälle, die der Besteller nicht angemeldet hat und von LMS oder deren Servicepartner entsorgt werden, wird eine erhöhte Gebühr in Rechnung gestellt. Diese ergibt sich aus der Preisübersicht in dem Bestell-/Onlineformular.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

B 13 Fotografie/Video

B 13.1 Rechteeinräumung

Das Bildmaterial der LMS ist dem Besteller ausschließlich für den ausdrücklich angegebenen Verwendungszweck und nur zur einmaligen Veröffentlichung bzw. sonstigen vereinbarten Nutzung im deutschen Sprachraum überlassen. Eine Übertragung von Nutzungsrechten irgendwelcher Art bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Eine Übertragung an Dritte ist nicht gestattet; dies gilt auch für Beteiligungsunternehmen oder (unselbstständige) Niederlassungen des Bestellers oder sonstige mit diesem verbundene Unternehmen. Das zur Nutzung überlassene Bildmaterial bleibt im Eigentum des Fotografen und ist diesem vom Besteller unverzüglich nach Beendigung der vereinbarten Nutzung auf eigene Kosten zurückzugeben. Bei Übergabe einer Auswahl von fotografischen Aufnahmen werden nur die Verwertungsrechte an den endgültig ausgewählten Aufnahmen übertragen; die übrigen Aufnahmen sind nach der Auswahl umgehend an die LMS zurückzugeben.

B 13.2 Pflichten des Bestellers

Der Besteller trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht von der LMS zu vertreten sind, u.a. Witterungslage bei Außen- aufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten, Präsenz der Requisiten (soweit diese vom Auftraggeber zu beschaffen sind), Reisesperren, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten einer Agentur und etwaiger Werbeträger.

B 13.3 Urhebervermerk und Belegexemplare

Eine Veröffentlichung oder sonstige Nutzung des Bildmaterials der LMS ist nur unter Anbringung eines Urheberrechtsvermerks zu Gunsten der LMS neben dem Bild zulässig. Bei Nichtnennung des Copyrights kann ein Aufschlag von 100 % auf das Bildhonorar erhoben werden. Vor jeder Veröffentlichung sind der LMS zwei Belegexemplare kostenlos und unaufgefordert zuzusenden.

B 13.4 Honorare

Jegliche Verwendung des Bildmaterials der LMS ist honorarpflichtig. Das gilt auch für Arbeitsvorlagen wie Layouts, Bestellerpräsentationen, Dummies, etc.. Das Honorar hierfür ist vor der Verwendung zu vereinbaren. Das Honorar gilt nur für die einmalige Veröffentlichung, den angegebenen Zweck, den deutschen Sprachraum und - bei Büchern - für die erste Auflage im deutschen Sprachraum. Jede weitere Verwendung ist honorarpflichtig. Bei unberechtigter Verwendung des Bildmaterials wird, vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche, ein Honorar in dreifacher Höhe fällig. Zusätzlich zum Honorar stellt die LMS alle Material- und sonstigen Nebenkosten (Modellhonorare, Casting, Location, Assistenz, Requisiten, Reisekosten etc.) in Rechnung.

B 14 Marketingservices

B 14.1 Werbeinhalte

B 14.1.1 In dem Bereich Marketingservices sind auf dem Gelände der LMS ausschließlich veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig.

B 14.1.2 Die LMS behält sich vor, Werbeinhalte des Bestellers abzulehnen,
- wenn diese gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter (insbes. Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrecht etc.) verstoßen oder verstoßen könnten,
- oder diese geeignet sind die Reputation der LMS zu gefährden.

B 14.2 Produktion, Datenanlieferung

B 14.2.1 Soweit in B 14.2 der AGB Service B Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse vorgenommen werden, bleiben die Regelungen in A 7 der AGB Service A hiervon unberührt. Insbesondere gelten für Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse der LMS in B 14.2 der AGB Service B die in A 7.2 bis A 7.4 der AGB Service A geregelten Einschränkungen für Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der LMS in gleicher Weise.

B 14.2.2 Für die von dem Besteller für die Produktion von Werbeträgern/Werbeflächen eingereichten Druckvorlagen und sonstigen Datenträgern übernimmt die LMS im Falle des Untergangs oder der Beschädigung keine Haftung.

B 14.2.3 Der Besteller ist verpflichtet, für die Produktion von Werbeträgern/Werbeflächen ausschließlich Datenträger einzureichen, die keine Schadsoftware, insbesondere sogenannte „Viren“, enthalten. Unabhängig hiervon werden die von dem Besteller für die Produktion von Werbeträgern/Werbeflächen eingereichten Datenträger von der LMS oder deren Servicepartner

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

durch eine handelsübliche Erkennungssoftware auf das Vorhandensein von Schadsoftware geprüft. Die LMS ist berechtigt die Bearbeitung von eingereichten Datenträgern sowie die Ausführung der Leistungen zu verweigern, sofern diese Datenträger eine Schadsoftware enthalten. Für Schäden sowie Verzögerungen bzw. Verspätungen, die durch die Einreichung eines Datenträgers mit Schadsoftware entstehen, haftet ausschließlich der Besteller.

B 14.2.4 Sofern von dem Besteller zur Verfügung gestellte Datenträger Informationen hinsichtlich der auszudruckenden Farbtöne enthalten, müssen diese so gestaltet sein, dass ein Ausdruck ohne weitere Änderung im 4-Farbdruckverfahren (CMYK) erfolgen kann. Auf Wunsch stellt die LMS oder deren Servicepartner das Merkblatt „Datenvorbereitung“ zur Verfügung, das umfassende Informationen zur Vorbereitung einer Datei zur Anwendung des 4-Farbdruckverfahrens enthält. Sofern der Besteller für das 4-Farbdruckverfahren ungeeignete Datenträger zur Verfügung stellt,

- kann es zu Farbabweichungen kommen, für die die LMS keinerlei Haftung übernimmt;
- werden alle hierdurch entstehenden Mehrkosten, z.B. durch Neudrucke, Andrucke etc. dem Besteller zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

B 14.2.5 Bei Überschreitung der von der LMS genannten Datenabgabefrist behält sich die LMS vor, dem Besteller hierdurch entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

B 14.2.6 Nach Ablauf der Veranstaltung werden Werbeträger/Werbeflächen von der LMS entsorgt, es sei denn, der Besteller hat im Rahmen des Bestellprozesses, spätestens jedoch bis eine Woche vor Aufbaubeginn, unter Angabe des Abholenden schriftlich darauf hingewiesen, dass bestellerseitig nach Ablauf der Veranstaltung eine weitere Nutzung der Werbeträger / Werbeflächen erfolgen soll. Die Werbeträger/Werbeflächen werden von der LMS längstens für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Ablauf der Veranstaltung eingelagert.

Werden die Werbeträger/Werbeflächen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Veranstaltung bei der LMS abgeholt, werden diese auf Kosten des Bestellers entsorgt.

B 14.3 Montage, Demontage

B 14.3.1 Die Montage und Demontage von Werbeträgern/Werbeflächen darf ausschließlich durch die LMS oder deren Servicepartner erfolgen.

B 14.3.2 Die LMS empfiehlt Werbeträger/Werbeflächen bei dem von der LMS hierfür autorisierten Servicepartner produzieren zu lassen. Sofern dies nicht erfolgt, kann es aufgrund von Abweichungen der Konfektion zu Problemen bei der Montage bzw. Demontage und zu hierdurch veranlassten Mehrkosten kommen, die von dem Besteller zu tragen sind.

B 14.3.3 Von dem Besteller zur Verfügung gestellte Werbeträger/Werbeflächen sowie entsprechend detaillierte Montageanweisungen sind bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Aufbaubeginn dem zuständigen Servicepartner der LMS zur Verfügung zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Werbeträger/Werbeflächen bzw. Montageanweisungen können eine vereinbarungsgemäße Auftragsdurchführung gefährden. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind von dem Besteller zu tragen und werden diesem von der LMS in Rechnung gestellt.

B 14.4 Rücktritt, Auftragsstornierung

Abweichend von den Regelungen in A 6.2 der AGB Service A gelten im Falle einer Stornierung von Marketingservices die nachfolgenden Regelungen. Sofern die LMS einen Rücktritt zulässt und die Voraussetzungen der Ausnahmen in A 6.1 der AGB Service A nicht vorliegen, erfolgt dies ausschließlich unter den folgenden Bedingungen: Der Besteller hat bei einem Rücktritt bis zu 10 Wochen vor Aufbaubeginn 30 % des vollen Preises, bei einem Rücktritt bis zu 8 Wochen vor Aufbaubeginn 50 % des vollen Preises und bei einem Rücktritt hiernach 100 % des vollen Preises zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind Kosten für die Produktion, Montage und Demontage. Diese werden im Falle einer Stornierung grundsätzlich mit 100 % in Rechnung gestellt. Die Regelungen in A 6.1 der AGB Service A bleiben hiervon unberührt.

B 14.5 Standsicherheit, Brandschutz

B 14.5.1 Die LMS ist berechtigt, für Werbeträger/Werbeflächen, die nicht über die LMS bestellt werden, von dem Besteller ein Standsicherheitsnachweis zu verlangen. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet für Werbeträger/Werbeflächen, die nicht über die LMS bestellt werden, ein Prüfzeugnis über die Einhaltung der Brandschutzanforderungen (siehe 4.4.1.1 Technische Richtlinien) vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis sowie das Prüfzeugnis sind von dem Besteller auf eigene Kosten der LMS zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

B 14.5.2 Die LMS ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine Aufstellung zu untersagen. Hieraus kann der Besteller keine Ansprüche gegen die LMS herleiten. Die Regelungen des B 14.2.1 der AGB Service B gelten entsprechend.

B 15 Standcatering

B 15.1 Umfang der Leistung

B 15.1.1 Die Standbelieferungen beschränken sich auf das Messegelände und werden individuell abgestimmt. Lieferungen können nicht in die dort befindlichen Restaurants oder Kongressräume erfolgen.

B 15.1.2 Kostenlose Anlieferung ab einem Warenwert von 75,00 EUR netto pro Lieferung. Für jede Anlieferung mit einem Warenwert unter 75,00 EUR netto wird ein Zuschlag von 15,50 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

B 15.1.3 Die Belieferung erfolgt in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Um eine pünktliche Anlieferung zu erreichen, hat der Besteller Bestellungen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr, ab dem letzten Aufbau-tag bis spätestens 12.00 Uhr, für den Folgetag zu tätigen.

B 15.1.4 Der Besteller stellt sicher, dass die Lieferung zu der vereinbarten Anlieferzeit abgenommen wird. Wird eine zweite Anlieferung derselben Ware, aus Gründen die von der LMS nicht zu verantworten sind, erforderlich, werden 25,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.

B 15.1.5 Bei Anlieferung oder Abholung quittiert der Besteller oder eine von ihm bevollmächtigte Person die Vollständigkeit des Mietgegenstandes. Sollte bei Rücknahme des Mietgegenstandes keine autorisierte Person vor Ort sein, hat die Feststellung der Vollständigkeit und Unversehrtheit des Mietgegenstandes seitens der LMS oder deren Servicepartner Gültigkeit und wird vom Besteller stillschweigend akzeptiert.

B 15.1.6 Bepfandetes Leergut kann nur in kompletten Gebinden verrechnet werden. Nicht komplette Gebinde werden zurückgenommen, allerdings ohne Pfanderstattung.

B 15.2 Gefahrenübergang und Haftung

Hinsichtlich der Bedienung von Bierzapfanlagen (CO²-Anlagen) wird auf das Erfordernis besonderer Sorgfalt verwiesen. Verwendet der Besteller Bierzapfanlagen, erfolgt dies auf dessen eigenes Risiko und dessen eigene Gefahr.

B 16 Mobile Kartenterminals

B 16.1 Leistungsumfang

Die Freischaltung der POS-Terminals erfolgt durch den Servicepartner der LMS vor Ort. Die Voraussetzungen hierfür sind vom Besteller termingerecht zur Verfügung zu stellen.

Die Terminalsoftware stellt der Servicepartner der LMS für die Dauer des Vertrags zur Verfügung. Der Besteller erhält damit ein begrenztes, auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht. Dieses kann an Dritte nicht weitergegeben werden. Die Beschaffung weiterer Software zur Anbindung an zusätzliche Hardware ist Sache des Bestellers.

B 16.2 Kautions

Das POS-Terminal ist spätestens 1 Stunde nach Veranstaltungsende unaufgefordert ins Business Center zurückzubringen. Wird das Gerät bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so wird die hinterlegte Kautions in voller Höhe einbehalten.

B 16.3 Rechnungsstellung, Zahlung und Verzug

Der Mietpreis, zuzüglich der Kautions, ist im Voraus auf Grundlage einer Rechnung fällig. Die Endabrechnung erfolgt nach Rückgabe des Terminals.



Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG

Messeplatz 1
70629 Stuttgart · Germany
T +49 711 18560-0
F +49 711 18560-2440

info@messe-stuttgart.de
www.messe-stuttgart.de